

## Synopse

### Änderung Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG) (IPV-Bemessungsgrundlagen)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: **832.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (24/GE 12/242)
	<b>Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">832.1</a> (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 5</b> Bemessung</p> <p><sup>1</sup> Die Prämienverbilligung wird für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % zu folgenden Bruchteilen ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bis zum Steuerbetrag von Fr. 400 vier Viertel</li><li>bis zum Steuerbetrag von Fr. 600 drei Viertel</li><li>bis zum Steuerbetrag von Fr. 800 zwei Viertel</li></ol> <p><sup>1bis</sup> Personen, die ein steuerbares Vermögen ausweisen, wird keine Prämienverbilligung entrichtet.</p> <p><sup>2</sup> Bemessungsgrundlage ist in der Regel die letzte rechtskräftige Einschätzung.</p> <p><sup>3</sup> Für quellensteuerpflichtige Personen wird der Quellensteuerbetrag entsprechend umgerechnet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Prämienverbilligung wird für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % zu folgenden <del>Bruchteilen</del><u>Prozentsätzen</u> ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bis zum Steuerbetrag von Fr. <del>400</del><u>Fr. 600</u> <del>vier Viertel</del>: <u>100 %</u></li><li>bis zum Steuerbetrag von Fr. <del>600</del><u>Fr. 900</u> <del>drei Viertel</del>: <u>75 %</u></li><li>bis zum Steuerbetrag von Fr. <del>800</del><u>Fr. 1'200</u> <del>zwei Viertel</del>: <u>50 %</u></li></ol>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (24/GE 12/242)
<p><sup>4</sup> Die Prämienverbilligung wird für versicherte Kinder nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern zu folgendem Prozentsatz der jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten Durchschnittsprämie für Kinder ausgerichtet:</p> <p>1. bis zum Steuerbetrag von Fr. 1'600 80 %</p> <p>2. ...</p> <p><sup>5</sup> Für Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen ausweisen, wird keine Prämienverbilligung entrichtet.</p> <p><sup>6</sup> Für junge Erwachsene, die sich am Ende des Jahres, für welches die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, in einer Ausbildung im Sinne des kantonalen Steuerrechts befunden haben, beträgt die Prämienverbilligung nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % bis zu einem Steuerbetrag von Fr. 800 50 % der effektiven Prämie, maximal jedoch 50 % der vom EDI festgelegten Durchschnittsprämie für junge Erwachsene.</p>	<p>1. bis zum Steuerbetrag von Fr. <del>1'600</del>Fr. <u>2'400</u> 80 %; <u>80 %</u></p> <p><sup>6</sup> Für junge Erwachsene, die sich am Ende des Jahres, für <del>welches</del><u>das</u> die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, in einer Ausbildung im Sinne des kantonalen Steuerrechts befunden haben, beträgt die Prämienverbilligung nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % bis zu einem Steuerbetrag von Fr. <del>800</del>Fr. <u>1'200</u> 50 % der effektiven Prämie, maximal jedoch 50 % der vom EDI festgelegten Durchschnittsprämie für junge Erwachsene.</p>
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.